

Beantwortungsbeitrag des Jobcenter Köln zur Anfrage der SPD-Fraktion (AN1015/2022)

Eine automatische Versendung des Köln-Passes durch die Stadt Köln für Menschen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, ist aufgrund der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Eine automatisierte Weitergabe von Kund*innendaten des Jobcenter Köln an die Stadt Köln ist datenschutzrechtlich leider ebenfalls nicht gestattet.

Es fehlt die Erforderlichkeit der Datennutzung generell. Erforderlichkeit im Datenschutzrecht bedeutet, dass die Daten unabdingbar zur Aufgabenerfüllung notwendig sind (lediglich zweckdienlich oder nützlich sind hierbei leider nicht ausreichend).

Der Köln-Pass ist jedoch keine Leistung im Sinne des SGB II.

Das Jobcenter Köln wird die Information über den Köln-Pass an alle Neukund*innen durch die Orientierungsservice weitergeben und auch den Antrag verpflichtend aushändigen – persönlich oder im Einzelfall per Post.

Auf der Homepage des Jobcenter Köln wird ein Hinweis über den Anspruch auf den Köln-Pass für SGB II-Leistungsbezieher*innen eingepflegt und auch eine Verlinkung zur Internetseite der Stadt Köln aufgenommen.